



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1995

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7920	3. 2. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vordrucke für die Wildbewirtschaftung	320

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1995	347
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 23. 1. 1995	347
	Nr. 5 v. 25. 1. 1995	347
	Nr. 6 v. 30. 1. 1995	347
	Nr. 7 v. 31. 1. 1995	348
	Nr. 8 v. 3. 2. 1995	348
	Nr. 9 v. 7. 2. 1995	348

I.

7920

Vordrucke für die Wildbewirtschaftung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 3. 2. 1995 – III B 6 71-20-00.07

Anliegende Muster für die Abschußpläne für Rotwild, Damwild, Sikawild, Muffelwild und Rehwild, die Streckenliste und die jährliche Streckenmeldung/Abschußmeldung für Rotwild bitte ich ab 1. 4. 1995 zu verwenden.

Soweit Abschußpläne für Schwarzwild aufzustellen sind (§ 21 Abs. 7 LJG-NW), ist das Muster für eine andere Schalenwildart entsprechend abzuändern.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. 11. 1982 (SMBL.NW. 7920) wird hiermit aufgehoben.

für Jagdjahr ____/____

für Jagdjahr ____/____

für Jagdjahr ____/____

Dreijähriger Abschußplan für Rehwild

Untere Jagdbehörde: _____ Hegegemeinschaft: _____

Untere Forstbehörde: _____

Jagdbezirk: _____

Größe des Jagdbezirks: _____ ha Bejagbare Fläche: _____ ha, davon landwirtsch. Flächen: _____ ha

Pachtzeit von _____ bis _____ Wald: _____ ha

Wasser: _____ ha

Name(n) des oder der Jagdausübungsberechtigten: _____

I Strecke in den drei vorangegangenen Jagd Jahren:	Rehböcke		Kitze		weibl. Wild		Summe Rehwild	Unterschriften
	I mehrjähr. Böcke	II einjähr. Böcke	Bockkitze	Ricken- kitze	Schmal- rehe	Ricken		
	1	2	3	4	5	6		
Jagdjahr Abschuß								
19____/____ Fallwild*								
Jagdjahr Abschuß								
19____/____ Fallwild*								
Jagdjahr Abschuß								
19____/____ Fallwild*								
Summe								
II Abschußvorschlag Jagdausübungs- berechtigte(r)								
III Abschußempfehlung Hegegemeinschaft								Jagdausübungsberechtigter
IV Forstliche Stellungnahme zu I	Erhöhung des Abschusses notwendig: ja ☐ nein ☐						Vorsitzender der Hegegemeinschaft	
V Bestätigter/Festgesetzter Abschuß für die o. a. Jagd Jahre								Einvernehmen des Verpächter (Vorsitzender der Jagd- genossenschaft/Inhaber des Eigenjagdbezirks)

* in Klammern: davon Verkehrsverluste

In Freigeieten gemäß § 2 der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild vom 28. 09. 94 (GV. NW. 1994 S. 858) sind vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschluß ausgenommen sind a) alle Rothirsche und b) Damhirsche der Klassen I und II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschlußplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24 b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Untere Jagdbehörde (Stempel, Unterschrift)

Hinweise zur Abschlußplanung und Abschlußdurchführung:

1. Nach § 22 (1) LJG-NW ist der Abschlußplan jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisheriger Abschlußplan ausläuft, der unteren Jagdbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Der Abschlußvorschlag des Jagdausübungsberechtigten (II) soll sich im wesentlichen an der Strecke der vorangegangenen Jagdjahre (I) orientieren.
3. Bei der Aufteilung des Abschusses ist darauf zu achten, daß mindestens ein Drittel des Gesamtabschusses auf Kitze (Sp. 3 und 4) entfällt.
Sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, wird der Abschluß zweckmäßigerweise zu je einem Drittel auf Rehböcke (Sp. 1 und 2), Kitze (Sp. 3 und 4) und weibliches Wild (Sp. 5 und 6) verteilt.
4. Bei den Rehböcken (ohne Bockkitze) ist – bei normalem Altersaufbau – von folgendem Abschlußanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses bei den Rehböcken (Sp. 1 und 2) in %
II	einjährige Böcke (Jährlinge)	40
I	mehrfährige Böcke	60

5. Innerhalb von Hegegemeinschaften ist deren Abschlußempfehlung (III) einzuholen.
6. Bei der Bestätigung/Festsetzung des Abschusses (V) ist neben der Höhe der Abschüsse in den Vorjahren insbesondere der Zustand der Waldvegetation zu berücksichtigen. Die untere Forstbehörde fertigt daher eine forstliche Stellungnahme zum Abschlußplan. Die untere Jagdbehörde überträgt das Ergebnis der Stellungnahme in den Abschlußplan (IV).

Die forstliche Stellungnahme zum Abschlußplan bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung der Jagdbehörde über die Höhe der Abschüsse. Sie wird für alle staatlichen Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke und verpachtete Bezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, erstellt.

7. Nach § 22 (2) LJG-NW ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 % im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen.
8. Nach § 22 (5) LJG-NW gelten die für Kitze und weibliches Wild bestätigten/festgesetzten Abschüsse als Mindestabschlüsse; sie können bis zu 20 % überschritten werden.

Kreis/Kreisfreie Stadt

Zutreffendes ankreuzen ☒ / Nichtzutreffendes streichen!

Jagdjahr 19____/____

☐

Jährliche STRECKENMELDUNG

☐

ABSCHUSSMELDUNG für Rotwild

Eigen- Jagdbezirk: _____
Gemeinschaftl.Jagdausübungsberechtigte(r): _____
(Name(n), Anschrift(en))

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha

Die jährliche Streckenmeldung ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Abschussmeldung über das erlegte Rotwild ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. November eines jeden Jahres vorzulegen.

In der Spalte „Gesamt“ ist (aus statistischen Gründen) der Abschuss zuzüglich des Fallwildes, letzteres einschließlich der Verkehrsverluste, anzugeben. In der Spalte „davon Fallwild“ ist das in der Jagdstrecke enthaltene Fallwild einschließlich der Verkehrsverluste auszuweisen. In der Spalte „davon Verkehrsverluste“ sind diese als Teil des Fallwildes gesondert anzugeben.

Wildart				fest- gesetzter Abschuß	Jagdstrecke			Wildart	Jagdstrecke			
Geschlecht und Klasse					Gesamt	davon Fallwild	davon Verkehrs- verluste		Gesamt	davon Fallwild	davon Verkehrs- verluste	
Rotwild	Hirsche	I						sonstiges Haarwild	Feldhasen			
		II	a	Fehlerfreie					Wildkaninchen			
			b	Fehlerhafte					Wildkatzen			
		III	a	Fehlerfreie					Füchse			
			b	Fehlerhafte					Steinmarder			
	0	Hirschälber	}				Baumwilder					
		Wildälber					Ilitisse					
		Schmaltiere				Hermeline						
		Alttiere				Mauswiesel						
		Sa. männl. Rotwild				Dachse						
	Sa. weibl. Rotwild				Fischotter							
	Sa. Rotwild				Waschbären							
					Marderhunde							
Sikawild	Hirsche	I					Federwild		Rebhühner			
		II							Fasanen			
		III						Auerwild				
		0	Hirschälber	}				Birkwild				
			Wildälber						Haselwild			
		Schmaltiere				Wildtrüthühner						
		Alttiere				Ringeltauben						
		Sa. männl. Sikawild				Türkentauben						
		Sa. weibl. Sikawild				übrige Wildtauben						
	Sa. Sikawild				Höckerschwanne							
Damwild	Hirsche	I						Federwild	Graugänse			
		II	a	Fehlerfreie						übrige Wildgänse		
			b	Fehlerhafte						Stockenten		
		III	a	Fehlerfreie						übrige Wildenten		
			b	Fehlerhafte						Säger		
	0	Hirschälber	}				Waldschneppen					
		Wildälber					Blässhühner					
		Schmaltiere				Lachmöwen						
		Alttiere				übrige Möwen						
		Sa. männl. Damwild				Haubentaucher						
	Sa. weibl. Damwild				Graureiher							
	Sa. Damwild				Habichte							
Muffelwild	Widder	I					Federwild		Sperber			
		II							Mäusebussarde			
		III							Falken			
		0	Widderlamm	}				übrige Greifvögel				
			Schafälamm						Kolkraben			
		Schmalschafe										
		Schafe										
		Sa. männl. Muffelwild										
		Sa. weibl. Muffelwild										
	Sa. Muffelwild											
Rehwild	Böcke	I	mehrfährige					Sonstige	Rabenkrähen			
		II	einjährig						Elstern			
			Bockkitze	}					Eichelhäher			
		Rickenkitze							wildernde Hunde			
		Schmalrehe	}						wildernde Katzen			
		Ricken										
	Sa. Rehwild					Sumpfbiber (Nutria) *						
Schwarzwild			Keiler				Bisam *					
			Bachen									
			Überläuferkeiler									
			Überläuferbachen									
			Frischlinge									
			Sa. Schwarzwild									

* Abschuß nur mit Ausnahmegenehmigung nach § 45 WaffG

* Abschuß nur mit Ausnahmegenehmigung nach § 45 WaffG

[illegible]

Männliches Wild				Weibliches Wild			Summe			
I Alte Hirsche	II Mittlere Hirsche	III Junge Hirsche	0 Hirsch- kälber	Wild- kälber	Schmal- tiere	Alt- tiere	männl. Wild	weibl. Wild	Sika- wild	
Bestätigter – Festgesetzter Abschuß In Freigebieten gemäß § 2 der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild vom 28.09.84 (GV. NW. 1994 S. 858) sind vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuß ausgenommen sind a) alle Rothirsche und b) Damhirsche der Klassen I und II.										Untere Jagdbehörde (Stempel, Unterschrift)
Durchgeführter Abschuß										Vermerke der unteren Jagdbehörde
Fallwild (in Klammern: davon Verkehrsverluste)										

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschußplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschriften

Jagdjahr 19____ 19____ 19____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)**Einvernehmen des Verpächters**
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)**Innerhalb von Hegegemeinschaften**
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr 19____ 19____ 19____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)**Einvernehmen des Verpächters**
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)**Innerhalb von Hegegemeinschaften**
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr 19____ 19____ 19____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)**Einvernehmen des Verpächters**
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)**Innerhalb von Hegegemeinschaften**
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Kreis/Kreisfreie Stadt

Jagdjahr

19__/_19__/_19__/_/____19__/_19.19__/_19__/_19__/_19____

Abschußplan ROTWILD

Eigen- Jagdbezirk:
Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r):

(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha davon Wald _____ ha
davon Wasser _____ ha
davon landwirtschaftliche Fläche _____ ha

Erläuterungen

Der Abschlußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres – im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung – einzureichen.

Die Einteilung des Abschlußplanes darf nicht geändert werden.

Der Abschußplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Kälber erscheinen als junge Hirsche oder Schmalteiere; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddicke ist auf die Waldfläche zu beziehen.

Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile „Wildbestand am 1. April“ zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die voraussichtliche Zahl der Kälber, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 70 % der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmaltiere. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Kälber zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschluß

Der Abschluß ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschluß soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

[illegible]

Unterschriften

Jagdjahr

19 _____

19 _____

19 _____

Jagdausübungsberechtigte(r)(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)**Einvernehmen des Verpächters**(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)**Innerhalb von Hegegemeinschaften**Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

19 _____

19 _____

19 _____

Jagdausübungsberechtigte(r)(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)**Einvernehmen des Verpächters**(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)**Innerhalb von Hegegemeinschaften**Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

19 _____

19 _____

19 _____

Jagdausübungsberechtigte(r)(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)**Einvernehmen des Verpächters**(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)**Innerhalb von Hegegemeinschaften**Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Kreis/Kreisfreie Stadt

Jagdjahr

19.

19_

19_

19_

19_

19_

19_

19_

19_

Abschußplan MUFFELWILD

Eigen- Jagdbezirk:
Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r):

(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha davon Wald _____ ha
davon Wasser _____ ha
davon landwirtschaftliche Fläche _____ ha

Erläuterungen

Der Abschlußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres – im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung – einzureichen.

Die Einteilung des Abschlußplanes darf nicht geändert werden.

Der Abschußplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Lämmer erscheinen als junge Widder oder Schmalschafe; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddichte ist auf die Waldfläche zu beziehen.

Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile „Wildbestand am 1. April“ zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die voraussichtliche Zahl der Lämmer, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 50 % – 70 % der am 1. April vorhandenen Schafe und Schmalschafe. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Lämmer zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschluß

Der Abschluß ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschluß soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

Unterschriften

Jagdjahr

19

19

19

Jagdausübungsberechtigte(r)(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)**Einvernehmen des Verpächters**(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)**Innerhalb von Hegegemeinschaften**Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

19

19

19

Jagdausübungsberechtigte(r)(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)**Einvernehmen des Verpächters**(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)**Innerhalb von Hegegemeinschaften**Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

19

19

19

Jagdausübungsberechtigte(r)(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)**Einvernehmen des Verpächters**(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)**Innerhalb von Hegegemeinschaften**Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdiahr

19 / 19

Eigen- Jagdbezirk:
Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r):

(Name/n. Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha davon Wald _____ ha
davon Wasser _____ ha
davon landwirtschaftliche Fläche _____ ha

Der Abschlußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres – im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung – einzureichen.

Die Einteilung des Abschlußplanes darf nicht geändert werden.

Der Abschußplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Kälber erscheinen als junge Hirsche oder Schmaltiere; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wildcidde ist auf die Waldfläche und die vom Wild regelmäßig zur Äsung aufgesuchte landwirtschaftliche Fläche – letztere ist jedoch nur zur Hälfte anzurechnen – zu beziehen.

Es sind die Angaben aus der Zeile „Wildbestand am 1. April“ zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die voraussichtliche Zahl der Kälber, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 70 % der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmaltiere. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Kälber zu verteilen.

Der Abschluß ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschluß soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

[illegible]

Unterschriften

Jagdjahr 19____ 19____ 19____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr 19____ 19____ 19____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr 19____ 19____ 19____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Kreis/Kreisfreie Stadt

Nichtzutreffendes streichen

Jagdjahr 19 ____ / ____

Streckenliste

Eigen- Jagdbezirk:
Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r):

(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes ____ ha jagdlich nutzbare Fläche ____ ha

Über den Abschluß von Wild aller Arten sowie über das Fallwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, sind Eintragungen in die Liste innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

[illegible]

[illegible]

Hinweise

II.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	33
Geschäftsordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (Geschäftsordnung – GO –)	29	Personalnachrichten	34
Dienstkleidungsvorschrift für die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	29	Ausschreibungen	35
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	30	Hinweise auf Neuerscheinungen	36
Bezeichnung der Vollzugsanstalten sowie deren Leiter und Leiterinnen	30		
Behandlung von kleinen Kostenbeträgen	33		

– MBl. NW. 1995 S. 347.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 23. 1. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
21. 12. 1994		Vierte Änderung des Landesentwicklungsplanes VI; Aufstellungsbeschluß	24
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	23

– MBl. NW. 1995 S. 347.

Nr. 5 v. 25. 1. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
12 630	20. 12. 1994	Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NW –)	28
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	33

– MBl. NW. 1995 S. 347.

Nr. 6 v. 30. 1. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2005		Berichtigung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1994 (GV. NW. S. 1072)	38
223	20. 1. 1995	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfKVO –)	39
301	5. 1. 1995	Verordnung über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen	38
311	10. 1. 1995	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes	39
	3. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Änderung der Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, Bereichen für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft, Agrar- und Erholungsbereichen im Erftkreis)	36
	6. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Siegen (Konversionsstandorte Wellersberg und Heidenberg – Darstellung von Wohnsiedlungsbereichen – sowie Schießstand Fischbacherberg – Darstellung von Wald- und Erholungsbereich –)	36
	6. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Mönchengladbach und der Gemeinde Jüchen (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Güdderath)	37
	6. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 55. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Voerde (Flächentausch Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich und Wohnsiedlungsbereich)	37

– MBl. NW. 1995 S. 347.

Nr. 7 v. 31. 1. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203012	4. 1. 1995	Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei - LVOPol)	42

- MBl. NW. 1995 S. 348.

Nr. 8 v. 3. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2030	21. 12. 1994	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs	50
20320	28. 12. 1994	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	51
20340	21. 12. 1994	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs	50
7134	17. 10. 1994	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - KatasterdatenübermittlungsVO - (LikaDÜV NW)	51
75	10. 1. 1995	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	53
92	17. 1. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	53

- MBl. NW. 1995 S. 348.

Nr. 9 v. 7. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
4. 1. 1995		Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 1995	55

- MBl. NW. 1995 S. 348.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569